

Anforderungen an das zu sanierende Objekt

Das Gebäude ist mindestens 20 Jahre (gerechnet ab Baubewilligung) alt. Bei Wohnhaussanierungen gibt es keine Nutzflächenobergrenze, allerdings ist die förderbare Fläche gedeckelt. Bis zu 130 m² Wohnnutzfläche werden für Haushalte mit bis zu fünf Personen gefördert, ab einem Sechs-Personen-Haushalt ist die Förderung bis zu 150 m² möglich.



Hinweis

Stellen Sie den Förderungsantrag vor Durchführung der Sanierung. Rechnungen, welche mehr als 6 Monate vor Antragsstellung ausgestellt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.



Erhaltungswerte Wohnobjekte

Erhaltungswerte Wohnobjekte sind Objekte, die aufgrund ihrer besonderen architektonischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder historischen Bedeutung einen besonderen Schutz verdienen. Diese Objekte sind in der Regel als Denkmäler oder als Objekte von besonderer kultureller Bedeutung eingestuft. Die Sanierung dieser Objekte ist durch besondere Anforderungen an die Erhaltung der originalen Substanz und der äußeren Erscheinung gekennzeichnet.

Nachverdichtung und Umnutzung

Wird im Zuge der Wohnhaussanierung eine bestehende Wohnung oder ein bestehendes Eigenheim oder Reihenhaus erweitert, so kann die gesamte Förderung als Sanierungsförderung erfolgen, wenn die bestehende Fläche überwiegt.

Werden im Rahmen einer thermischen Sanierung eines Wohnhauses gleichzeitig durch Zu-, Ein- und Umbauten neue Wohnungen errichtet, deren Gesamtnutzfläche die bisherige Gesamtnutzfläche dieses Wohnhauses nicht übersteigt, können diese

zusätzliche Wohnungen im Rahmen der Sanierung gefördert werden. Gefördert werden im Rahmen der Nachverdichtung nur Wohnungen, deren Nutzfläche nicht mehr als 150 m² beträgt.

Von der gleichzeitigen thermischen Sanierung des bisherigen Bestandes kann abgesehen werden, wenn dieser zumindest für die Bauteile Dach, Außenwand und Fenster bereits die U-Wert-Anforderung der aktuellen Bautechnikverordnung erfüllt, was mit einem Bestandsenergieausweis nachzuweisen ist.